

# **BGer 8C 948/2011 vom 28. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_948\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_948_2011)

FR: TF 8C 948/2011 du 28 février 2012

IT: TF 8C 948/2011 del 28 febbraio 2012

## **Regeste**

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C\_277/2009 vom 19. Juni 2009 E. 1). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht legte die Bestimmungen und Grundsätze über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers ( Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 4 ATSG ) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Unfall und eingetretenem Schaden ( BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f., 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen), den Wegfall des ursächlichen Zusammenhangs bei Erreichen des Status quo sine vel ante (SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9, 8C\_354/2007 E. 2.2) sowie die Grundsätze hinsichtlich des Beweiswertes ärztlicher Berichte ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352) richtig dar. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die anhaltend geklagten Beschwerden und Einschränkungen auch über den 1. Dezember 2010 hinaus noch kausal durch den Unfall vom 30. September 2010 verursacht sind.

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz verwies bei ihrem Entscheid auf die Beurteilung von Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie und Vertrauensarzt der Beschwerdegegnerin, vom 19. April 2011. Unmittelbar nach dem Unfallereignis vom 30. September 2010 wurde eine vorbestehende Pseudarthrose festgestellt, jedoch keine objektivierbaren organischen Folgen des Misstritts vom 30. September 2010. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ berichtete, die unmittelbar nach diesem Unfall angefertigten Röntgenbilder zeigten eine alte Fraktur der Basis von Metatarsale V im Sinne einer traumatischen Pseudarthrose. Es ist daher nachvollziehbar und schlüssig, dass Dr. med. H. \_\_\_\_\_ unter diesen Umständen zum Schluss kam, der Status quo sine der Traumatisierung vom 30. September 2010 sei nach vier bis sechs Wochen erreicht worden.

Auch der Hausarzt Dr. med. C.\_\_\_\_\_ bestätigte implizit, dass sich innert dieser Zeit an sich eine Verbesserung der Traumatisierung hätte einstellen müssen.

### **E. 3.2**

Zu den Einwänden des Beschwerdeführers nahm das kantonale Gericht bereits Stellung. Es ging unter anderem auf die Beurteilungen des Hausarztes Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 23. Juni und 8. September 2011 ein und verwies auf dessen unzulässigen "post hoc ergo propter hoc"-Schluss (vgl. SVR 2010 UV Nr. 10 S. 40, 8C\_626/2009 E. 3.2). Für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs ist zwar nicht erforderlich, dass der Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist ( BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181). Die Beurteilung von Dr. med. H.\_\_\_\_\_, wonach der Status quo sine nach vier bis sechs Wochen wieder erreicht worden ist, besagt jedoch gerade, dass das Unfallereignis ab diesem Zeitpunkt für die Beschwerden auch keine Teilursache mehr darstellt. Den zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid, worauf verwiesen wird, kann vollumfänglich beigeplichtet werden. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.